

§ 4.

Der Prüfungssekretär hat die Expeditionsgeschäfte zu besorgen, die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten zu fertigen sowie das Protokoll in den Kommissionssitzungen zu führen. Er hat ferner die Gebühren der Mitglieder der Kommission nach besonders festzustellendem Verteilungsplan zu berechnen und bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Hiezu werden ihm Aufsichtsbeamte nach Bedürfnis beigegeben (siehe § 2).

§ 5.

Die Vorprüfungen finden an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen und Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik gleichzeitig statt.

Das Rektorat fordert die Abteilung vor dem 1. Juni auf, bis 15. Juni ihren Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission zu machen. Für jedes Prüfungsfach sind ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter zu bezeichnen. Die Berichterstatter sind in der Regel die Dozenten der betreffenden Fächer.

§ 6.

Zu Vorschlägen für die Bestellung der Prüfungskommission für die Hauptprüfung fordert das Rektorat die Abteilung vor dem 1. Januar auf. Dieser Vorschlag ist bis 15. Januar unter Nennung der Berichterstatter (siehe § 5) zu machen.

§ 7.

Der Vorschlag der Abteilung ist dem Rektorat einzureichen, das einen Beschluß des Senats über denselben binnen vier Wochen herbeiführt und diesen durch die Vermittlung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens dem Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, mit dem Ersuchen um Bestellung des Regierungskommissars mitteilt.

§ 8.

Die Studierenden werden von dem Rektorat durch Anschlag am Schwarzen Brett zur Meldung zu der Prüfung aufgefordert.

Nach Ablauf der Meldungsfrist übergibt der Rektor die eingegangenen Meldungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser prüft die Belege, entwirft den Prüfungsplan nach den Bestimmungen des § 10 und beruft, nachdem ihm von den Berichterstattern